

AMTSBLATT

STADT ASCHERSLEBEN



AUSGABE NR. 92

Mittwoch, den 23. November 2005

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben; Redaktion: Pressestelle ☎ 0 34 73/95 89 30; Fax 0 34 73/95 89 21
Redaktion und Anzeigen: Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Halle, 06449 Aschersleben, Douglasstraße 2 b, Tel. 0 34 73/8 40 73, Fax: 84 07 40
Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage IV/0206/05 - Ziele und Entwicklung der Stadt Aschersleben bis zum Jahr 2010
2. Vorlage IV/0207/05 - Haushaltssatzung 2006
3. Vorlage IV/0237/05 - Konzept zur Bewerbung der Stadt Aschersleben um die Ausrichtung der Landesgartenschau 2010
4. Vorlage IV/0230/05 - Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
5. Vorlage IV/0224/05 - Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
6. Vorlage IV/0211/05 - Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum B-Plan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung in Aschersleben
7. Vorlage IV/0212/05 - Beschluss zur Satzung des B-Plans Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 90 BauO „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung in Aschersleben
8. Vorlage IV/0209/05 - Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Wilsleben
9. Vorlage IV/0201/05 - Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben
10. Vorlage IV/0202/05 - Sportförderrichtlinie der Stadt Aschersleben
11. Vorlage IV/0231/05 - Investiver Zuschuss an den SV Lokomotive Aschersleben e. V. für das Jahr 2006
12. Vorlage IV/0210/05 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben
13. Jahresabschluss der Stadtwerke Aschersleben GmbH
14. Jahresabschluss der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH
15. Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
16. Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
17. Jahresrechnung 2003

Inhalt:

1. Vorlage IV/0206/05 - Ziele und Entwicklung der Stadt Aschersleben bis zum Jahr 2010

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Aschersleben beschlossen.

2. Vorlage IV/0207/05 - Haushaltssatzung 2006

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 einschließlich der Anlagen beschlossen.

3. Vorlage IV/ 0237/05 - Konzept zur Bewerbung der Stadt Aschersleben um die Ausrichtung der Landesgartenschau 2010

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 Folgendes beschlossen:

Die Bewerbung der Stadt Aschersleben für die Durchführung der Landesgartenschau des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2010 erfolgt auf der Grundlage des Gartenschaukonzeptes „Landesgartenschau Aschersleben 2010“.

4. Vorlage IV/0230/05 - Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 Folgendes beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2006 mit einem voraussichtlichen Verlust von - 199.780 EUR wird zugestimmt. Der voraussichtliche Verlust wird auf neue Rechnung vorge tragen.
2. Dem Vermögensplan 2006 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 259.080 EUR zugestimmt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2006 wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

5. Vorlage IV/0224/05 - Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 Folgendes beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2006 wird im Ertrag mit 4.539.800,00 EUR und im Aufwand mit 4.479.800,00 EUR zugestimmt. Der voraussichtliche Jahresüberschuss ist dem Haushalt der Stadt Aschersleben zuzuführen.
2. Dem Vermögensplan 2006 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 4.790.400,00 EUR zugestimmt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.084.100,00 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

6. Vorlage IV/0211/05 - Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Anregungen der Bürger zum B-Plan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 Folgendes beschlossen:

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und vorgebrachten Anregungen und Bedenken während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung werden:

1. die Bedenken aus den Stellungnahmen der
Ifd. Nr. 7 der Versandliste Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg S. 9
Ifd. Nr. 19 der Versandliste Landkreis ASL-SF S. 21 - 23
Ifd. Nr. 2a der Versandliste Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg S. 32
Ifd. Nr. 5b der Versandliste Landkreis ASL-SFT S. 37
2. die Beschlussempfehlungen zu den Bedenken der
Ifd. Nr. 6 der Versandliste Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung HBS S. 8 gebilligt.

7. Vorlage IV/0212/05 - Beschluss zur Satzung des B-Plans Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 90 BauO „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 Folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung in Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 02 2. Änderung und Erweiterung die Genehmigung zu beantragen.

8. Vorlage IV/0209/05 - Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Wilsleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Wilsleben und der Stadt Aschersleben nebst aller Anlagen beschlossen.

9. Vorlage IV/0201/05 - Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 5 Betriebskostenpauschale erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 5 - Betriebskosten und Nutzungsüberlassung

- (1) Die gemeinnützigen Vereinigungen die entsprechend § 2 Abs. 2 die Sporteinrichtungen nutzen, werden an den Betriebskosten mit 10 % beteiligt. Für die im § 2 Abs. 8 genannten Nutzer beträgt die Betriebskostenbeteiligung 100 % pro Stunde.
- (2) Die Betriebskosten pro Sporthalle (Betriebskostenübersicht Sporthallen) werden von der Verwaltung ermittelt sowie angepasst und bei Änderung der zu Grunde liegenden Kosten ortsüblich, öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Sportanlagen der Stadt Aschersleben können zur langfristigen Nutzung an gemeinnützige Vereinigungen übertragen werden. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich zu gestalten. Die Überlassung dieser Anlagen an Dritte ist mit der Stadt und dem jeweiligen Nutzer abzustimmen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Betriebskostenübersicht Sporthallen

Sporthallen	Betriebskosten/Stdt. 100%	Betriebskosten/Stdt. 10 %
Sporthalle am Ascanium	76,49 EURO (1 Feldeinheit = 25,50 €)	7,65 EURO (1 Feldeinheit = 2,55 €)
Grundschule Froser Straße	10,25 EURO	1,03 EURO
Grundschule Pfeilergraben	19,53 EURO	1,95 EURO
Gymnasium Stephaneum Haus I	37,21 EURO	3,72 EURO
Gymnasium Stephaneum Haus II	4,33 EURO	0,43 EUR

Gültig mit in Kraft treten der Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben ab dem 01.01.2006.

10. Vorlage IV/0202/05 - Sportförderrichtlinie der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 die Sportförderrichtlinie der Stadt Aschersleben beschlossen.

I. Sportförderung

Die Bedeutung des Sports ist weitreichend, seine sozialen Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind wissenschaftlich belegt und anerkannt.

Der Sport vermittelt wertvolle Grunderfahrungen, dient der Verständigung der Menschen und fördert das soziale Engagement. Seine vielfältigen Erscheinungsformen sind wichtiger Bestandteil kommunalen Lebens.

Die Stadt Aschersleben betrachtet es als ein wichtiges Anliegen, den Vereinssport bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Besondere Bedeutung hat dabei die Förderung von Kindern und Jugendlichen die in Sportvereinen organisiert sind.

Die Stadt Aschersleben gewährt den örtlichen, gemeinnützigen Sportvereinen finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie.

II. Förderkriterien

1. Grundsätze der Sportförderung

- 1.1 Zuschüsse werden entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Vereine mit einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Vereine mit vereinseigenen Anlagen bzw. Vereine, denen kommunale Anlagen zur selbständigen Nutzung übergeben wurden, werden vorrangig gefördert.
- 1.2 Förderungswürdig sind die im Vereinsregister eingetragenen Vereine, mit Sitz in der Stadt Aschersleben und deren Mitglieder überwiegend ihren Wohnsitz in der Stadt Aschersleben haben.
- 1.3 Die Vereine müssen gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sein und eine dem Landessportbund gemeldete Sportart ausüben. Die zu fördernde Maßnahme muss des Weiteren im öffentlichen Interesse der Stadt Aschersleben liegen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.5 Die Bewilligung eines Zuschusses ist grundsätzlich nur bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gültig.

2. Zuwendungsarten

Zuwendungsarten sind die Kinder- und Jugendförderung und die investive Förderung von Vereinen sowie die Unterstützung der Vereine bei der Nutzung von Sportstätten

3. Vergabe der Fördermittel

3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Gewährung eines Zuschusses setzt insbesondere voraus, dass der Verein

- a) Kinder- und Jugendarbeit in erheblichem Umfang leistet (Nachweis Jahresstatistik);
- b) eine Mindestmitgliederzahl von 15 aktiven Mitgliedern nachweist;
- c) einen durchschnittlichen Vereinsbeitrag je Mitglied von 5,00 Euro im Monat erhebt;
- d) einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringt;
- e) alle Förderungsmöglichkeiten die der Bund, das Land, der Landessportbund und die Fachverbände des Sports anbieten, ausschöpft;
- f) die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und sparsam verwendet;
- g) mit dem Vorhaben gemeinnützige Ziele verfolgt.

3.2 Besondere Grundsätze

3.2.1 Kinder- und Jugendförderung

3.2.1.1 Vereine können auf Antrag eine Kinder- und Jugendförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung erhalten. Der Festbetrag wird anhand der Anzahl der kinder- und jugendlichen Mitglieder der Vereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ermittelt. Grundlage der Ermittlung ist die Vereinsmitgliederstatistik des KSB Harz - Börde e. V. vom 31.12. des Vorjahres. Für diese Mitglieder erhalten die Vereine eine jährliche Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 15,00 EURO.

3.2.1.2 Von diesem Festbetrag dürfen nachfolgende Maßnahmen finanziert werden:

- a) Nutzung von Sportstätten;
- b) Beschaffung von Sportgeräten;
- c) Personalkosten (z.B. für Kinder- und Jugendwettkämpfe Kampfrichtergeld, medizinische Betreuung, etc.);
- d) Sportbekleidung;
- e) Fahrt- und Übernachtungskosten (bei Teilnahme an Kinder- und Jugendmeisterschaften);
- f) Kosten für erforderliche Genehmigungen.

3.2.2 Investive Förderung

3.2.2.1 Für den Neubau, die Erweiterung oder Erneuerung vereinseigener oder zur langfristigen Nutzung überlassenen städtischen Sportanlagen sowie die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (Ausstattungen) kann ein Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt werden.

3.2.2.2 Voraussetzung für die Förderung von Baumaßnahmen ist, dass

- a) die Förderwürdigkeit der Maßnahme durch das Präsidium des Kreis-sportbundes anerkannt ist;
- b) das Bauvorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist;
- c) sich die Grundstücke in der Gemarkung Aschersleben befinden;
- d) der Vorentwurf und die Kostenschätzung der Stadt vorliegen;
- e) die Antragsteller alle öffentlichen Finanzierungshilfen in Anspruch genommen haben;
- f) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang (mindestens 20 v. H.) nachgewiesen werden;
- g) die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- h) die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien der Stadt berücksichtigt werden.

3.2.2.3 Als Voraussetzungen für die Beschaffung von Ausstattungen gelten die Buchstaben e - h der Ziff. 3.2.2.2 entsprechend.

3.2.2.4 Die Höhe der städtischen Förderung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 30 v. H. der förderfähigen Kosten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses der Stadtrat eine davon abweichende Regelung beschließen.

3.2.2.5 Nicht förderfähig sind bauliche Anlagen oder Teile solcher Anlagen, sowie von Ausstattungen, die ausschließlich oder überwiegend für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Bei der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen oder Ausstattungen ist ein langjähriges Pacht-, Miet- oder sonstiges Nutzungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer erforderlich. Das Verhältnis muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 5 Jahre gültig sein.

3.2.2.6 Über einen Sportfördervertrag können bei Vorliegen der Voraussetzungen und einem nachgewiesenen besonderen Erfordernis Investitionen mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren erfolgen (Anlage Sportfördervertrag).

3.2.2.7 Zuwendungen für Baumaßnahmen werden nur bewilligt, soweit mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Mit der Vergabe eines Auftrages (ausgenommen eine Vorplanung zur Ermittlung der Kosten für die Maßnahme), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ziel der zu fördernden Maßnahme steht, gilt diese als begonnen.

3.2.2.8 In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Das Risiko der Antragsbewilligung trägt der Antragsteller.

3.2.3 Nutzung von Sportstätten

3.2.3.1 Sportstätten in Verwaltung der Stadt

Die Stadt stellt die von ihr betriebenen Sportstätten ortsansässigen Sportvereinen zur nicht auf Erwerb gerichteten, sportlichen Betätigung unentgeltlich (mietzinsfrei) zur Verfügung.

Die Sportvereine werden an den Betriebskosten mit 10 % beteiligt.

3.2.3.2 Sportstätten in Verwaltung von Vereinen

Sportstätten der Stadt können ortsansässigen Vereinen zur langfristigen Nutzung übertragen werden. Die Stadt unterstützt diese Vereine durch angemessene Zuwendungen an den Betriebskosten der Sportstätten.

4. Einsatz und Verwendung der Zuwendungen

Aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände (Investitionen) sind für eine bestimmte Zeit die im Zuwendungsbescheid festgelegt wird, zweckentsprechend zu nutzen und aufzubewahren.

Die Stadt kann verlangen, dass ihr diese Gegenstände zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, allerdings nur dann und nur so lange, wie sie der Zuwendungsempfänger nicht selbst für die Durchführung seines Sportbetriebes benötigt.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antragsverfahren und Antragsprüfung

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen ist. Später eingereichte Anträge werden erst nach Bearbeitung und Bescheidung der fristgerecht vorliegenden Zuwendungsanträge berücksichtigt.

2. Auszahlung der Zuwendung

- 2.1 Die Auszahlung der Zuwendung ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars rechtzeitig zu beantragen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger zu beachten, dass die Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung verwendet werden muss. Ggf. sind Teilbeträge abzufordern.
- 2.2 Eine Auszahlung einer Zuwendung erfolgt erst dann, wenn die Abrechnung der Mittel des Vorjahres vorliegt. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die rechtzeitige Verwendung der Zuwendung aus Gründen die er nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte. Diese Abweichungen sind der Stadt unverzüglich nach Bekannt werden anzuzeigen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- 2.3 Der Zuwendungsempfänger hat, soweit dies möglich ist, zunächst seine Eigenleistungen zu erbringen.

3. Nachweis der Verwendung

- 3.1 Die Abrechnung der Kinder- und Jugendförderung erfolgt spätestens einen Monat nach Beendigung des Haushaltsjahres. Bei allen anderen Zuwendungen erfolgt die Abrechnung zum Ende des Quartals, eine Überprüfung erfolgt jährlich. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind umgehend nach Beendigung der Maßnahme zurückzuzahlen. Die Betriebskostenzuschüsse für das laufende Jahr sind im Folgejahr nach Erhalt der jeweiligen Endabrechnung abzurechnen. Eine erneute Zuwendung erfolgt erst nach gesamter Abrechnung der bereits ausgereichten Zuwendungen. Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung kann ein dauerhafter Ausschluss von der Förderung erfolgen.
- 3.2 Mit dem Nachweis sind vorzulegen:
 - a) prüfbare Rechnungen im Original, wobei die Stadt eine Kopie für ihre Unterlagen einbehält;
 - b) Bestätigung der Auszahlung der Rechnungsbeträge (Quittungen, Kontoauszüge, etc.);
 - c) ein Sachbericht;
 - d) ein zahlenmäßiger Nachweis;
 - e) bei investiven Maßnahmen mindestens 3 Angebote.

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt die antragsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt prüfen zu lassen.

4. Rückzahlung von Zuschüssen

Nicht verbrauchte Zuschüsse sind an die Stadt umgehend zurückzuzahlen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten lt. Schlussrechnung.

Des Weiteren wird die Rückzahlung von Zuschüssen gefordert, wenn:

- a) der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wird;
- b) der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß oder unvollständig geführt wird.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01. Januar 1999 gültige Sportförderrichtlinie in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

11. Vorlage IV/0231/05 - Investiver Zuschuss an den SV Lokomotive Aschersleben e. V. für das Jahr 2006

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 Folgendes beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt eine finanzielle Zuwendung für das Jahr 2006 an den SV Lokomotive Aschersleben e. V. für die investive Maßnahme - Leichtathletikanlage/Fußballfläche - auf der Sportanlage Heinrich-Heine-Straße in Höhe von 400.000,00 EURO.
2. Der SV Lokomotive gewährt der Stadt Aschersleben jährlich 10 Veranstaltungen zur kostenlosen Nutzung.
3. Die Baumaßnahme führt nicht zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses durch die Stadt Aschersleben.

12. Vorlage IV/0210/05 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Vergnügungssteuern als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen sowie Karnevalsveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 11, § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind;
5. die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art sowie von Personalcomputern unabhängig von deren Nutzungszweck in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben
2. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. der Betrieb von Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten und Kinderspielgeräten;
4. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts;
5. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste;
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 5 gilt der Eigentümer als Veranstalter, im Falle einer Sicherungsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Besteuerung nach dem Eintritt

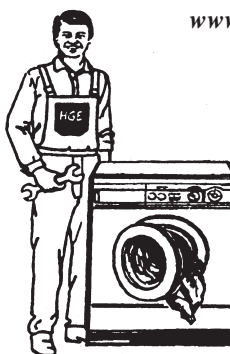
- (1) Die Steuer wird vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 6 - 8 nach dem Eintritt erhoben. Sie beläuft sich auf 10 vom Hundert des Eintrittsgeldes. Eintrittsgeld ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird einschließlich der Vorverkaufsgeld und der Mehrwertsteuer. Gewährte Rabatte und eventuell im Eintrittsgeld enthaltene Zuschläge für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in Abzug zu bringen. Wird für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten eine Erstattung gewährt, wird auch diese in Abzug gebracht.
- (2) Die Abrechnung des Eintritts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wie-

HGE Hausgerätedienst

Norbert Enenkel • Aschersleben • Hecklinger Straße 41

INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSER ANGEBOT

www.hausgeraetedienst-enenkel.de



Waschgeräte Kleingeräte
Geschirrspüler Kühlgeräte
Trockner Gefriergeräte
Kühl- und Gefrierkombinationen
Elektroherde und Elektrospeicher

REPARATURANNAHME 0 34 73 / 80 92 01

**FACHLEUTE FÜR
VERKAUF UND SERVICE**

derkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Kalendermonats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat (Veranstaltungsmonat).

Werden Eintrittskarten ausgegeben, die zur Teilnahme an mehreren Veranstaltungen berechtigten (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Zehnerkarten u. ä.) sind die hieraus erlangten Eintrittsgelder der ersten Veranstaltung zuzurechnen, zu deren Besuch die Eintrittskarte berechtigt.

§ 6 Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 je angefangene zehn Quadratmeter 2,00 Euro und bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 je angefangene zehn Quadratmeter 5,00 Euro.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Abs. 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

§ 7 Besondere Filmvorführungen

Abweichend von der Regelung in § 5 beträgt die Steuer bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 15 v. Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, einschließlich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstigen Zugaben sowie der Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung des Entgelts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschalsteuer von 5 Euro je angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 8 Spielgeräte und Personalcomputer

- (1) Die Steuer beträgt für Spielgeräte, Spieleinrichtungen ähnlicher Art sowie Personalcomputer für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe a 10 v. H. des Spielumsatzes, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe b 10 v. H. des Spielumsatzes. Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose, manipulations- und revisions-sichere Feststellung der Spielumsätze nachgewiesen ist. Als Spielumsatz gilt die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge.
 - b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne die Möglichkeit der manipulations- und revisions-sicheren Feststellung der Spielumsätze in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a 125 Euro je Gerät, in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b 40 Euro je Gerät.
 - c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
 1. in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Kicker, Dart, Billard und Personalcomputer sowie für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro je Gerät;
 2. in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Kicker, Dart, Billard, Personalcomputer sowie sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro je Gerät.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Als entgeltliche Benutzung im Sinne des § 2 Nr. 5 gilt auch der Betrieb mittels Spielmarken. Geräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 Mehrere Vergnügungen

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteu-ernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Ver-anstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 6 aufgeführten Steuersätze berechnet. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche und nach Ein-tritt zu steuernde Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach § 5 erhoben, es sei denn, das nach Fläche zu steuernde Vergnügen prägt die Veranstaltung offensichtlich.
- (3) In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 10 Abweichende Besteuerung

- (1) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, wäh-rend oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließ-lich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Pro-gramme, eines festgelegten Mindestverzehrs und der Mehrwertsteuer. Unter-schreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5 Euro pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5 Euro zugrunde gelegt. Der Steu-ersatz beläuft sich auf 10 vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der An-meldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 vor Be-ginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
- (2) Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei re-gelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungs-monats.

§ 11 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht in den Fällen des § 5 mit der Vereinnahmung der Ein-trittsgelder, der §§ 6 und 7 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 8 mit Inbe-triebnahme des Gerätes.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu entrichten. Bei regelmä-ßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine we-sentlichen Schwankungen zu erwarten sind, und der Steueranspruch nicht ge-fährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
- (2) Für den Betrieb von Geräten im Sinne von § 2 Nr. 5 ist die Steuer am 15. jedes Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Wird die Steuer nach dem Entgelt oder Spielumsatz berechnet (§§ 5 und 8), so ist diese bei Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Abteilung Steu-ern der Stadt Aschersleben gilt als formloser Steuerbescheid. Entsprechendes gilt, soweit eine abweichende Regelung nach § 14 Abs. 2 letzter Satz getroffen wird.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet, und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.

§ 13 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbe-scheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steu-erbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 14 Anzeige- und Erklärungsspflichten

- (1) Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind mit Ausnahme der Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veran-staltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall kön-nen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (4) Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen verpflichtet.
- (5) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (6) Der Eigentümer und derjenige, dem das Gerät im Sinne von § 2 Nr. 5 von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzer), hat innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Gerätes bei der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Gerätetausch im Sin-ne des § 8 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

**Ascherslebener
Gebäude- und
Wohnungsgesellschaft mbH**



Gewerberäume im Bestehornpark

Das Wohnungsunternehmen bietet Gewerberäume im ehemaligen Magazin an.

Erdgeschoss	38 m ²
Dachgeschoss	71 m ²

Weitere Informationen erhalten Sie bei unseren Mitarbeiterinnen
Frau Humbla, Tel.: 94 23 03 und Frau Burgold, Tel.: 94 23 09

**06449 Aschersleben, Magdeburger Straße 28,
Tel.: 03473/94 23 00, Fax: 03473/94 23 50,
Internet: www.agw-asl.de • E-Mail: info@agw-asl.de**

- (7) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 3 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 5 - 10 erforderlich sind.

§ 15 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Aschersleben zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Bestimmungen der §§ 14 und 16 dieser Satzung zuwiderhandelt und es daher ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit einer erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 13 KAG LSA für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 27. 11. 1996 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19. 12. 2001 außer Kraft.

Aschersleben, den 9. November 2005

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

13. Jahresabschluss der Stadtwerke Aschersleben GmbH

Jahresabschluss 2004

Stadtwerke Aschersleben GmbH

Magdeburger Str. 26
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 29. 09. 2005

1. Der Jahresabschluss 2004 mit einer Bilanzsumme von 37.079.231,59 EUR und einem Jahresüberschuss von 1.241.444,11 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2004 in Höhe von 1.241.444,11 EUR wird am 17.11.2005 in Höhe von 1.200.000,00 EUR an die Gesellschafter ausgeschüttet und in Höhe von 41.444,11 EUR in die Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.
4. Dem Geschäftsführer, Herrn Hans Walter Geißler, wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu pla-

nen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, den 20. Mai 2005

Dr. Wenckers und Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wenckers
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2004 liegen vom 24.11.2005 bis einschl. 08.12.2005 zur Einsichtnahme im Foyer der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Str. 26 zu folgenden Zeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
öffentlich aus.		

gez. W. Geißler
Geschäftsführer

14. Jahresabschluss der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

Jahresabschluss 2004

Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

Magdeburger Str. 28
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 10. November 2005

1. Der Jahresabschluss zum 31.12. 2004 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2004 entlastet.
3. Der im Geschäftsjahr 2004 erzielte Jahresverlust in Höhe von 2.720.742,50 EUR wird durch Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 17 Abs. 4 DMBilG ausgeglichen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde von der W+ST Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 11. Mai 2005 erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorliegenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattungen bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Berlin, den 11. Mai 2005

W+ST Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Otto Hüser

Wirtschaftsprüfer

René Schönfeld

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss per 31.12.2004 und der Lagebericht 2004 liegen vom 24.11.2005 bis einschl. 02.12.2005 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Magdeburger Str. 28 zu den folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
öffentlich aus.	

gez. Dipl.- Ing. (FH) W. Adam
Geschäftsführer

15. Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Jahresabschluss 2004

Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Heinrichstr. 71

06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09. November 2005 folgenden Beschluss (Nr. 180/05) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 13.646,06 EUR wird auf neue Rechnung vorge-tragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH), Aschersleben, den folgenden unter dem 20. Juni 2005 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend §317 HGB und §131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse

über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH), Aschersleben. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Magdeburg, den 20 Juni 2005

gez. Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Bornkamp
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des per 31.12.2004 gefertigten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben

Seitens der kommunalen Prüfeinrichtung ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäßer am 20. Juni 2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Testierung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen getroffen worden sowie für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben sich im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen lediglich die schriftlich dokumentierten Feststellungen ergeben, weshalb einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nichts entgegensteht.

Aschersleben, den 29. August 2005

gez. Damerau
Amtsleiterin

gez. Bathauer
Prüferin

Der Jahresabschluss und der Feststellungsvermerk auf den 31.12.2004 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, liegen zur Einsichtnahme vom 24.11.2005 bis einschl. 02.12.2005 in Aschersleben, Heinrichstraße 71 (Sitz des Bauwirtschaftshofes) Zimmer 1, Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

16. Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Jahresabschluss 2004

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Magdeburger Str. 24

06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09. November 2005 folgenden Beschluss (Nr. 181/05) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 26.991,43 EUR wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

SENIOREN- WOHN-PARK

Aschersleben GmbH



„Anerkannte Pflegeeinrichtung“

Alles unter einem Dach

- Vollzeitpflege
- Nachtpflege
- Tagespflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege

Info zur Pflegeversicherung
Probewohnen sowie Pflege bei vorübergehender
Abwesenheit Ihrer Angehörigen.

Haben Sie Interesse?

- spezielle Pflege für Alzheimer-Patienten
- Physiotherapie
- Pflege für Multiple-Sklerose-Erkrankte
- Ergotherapie
- Kassenzugelassen für Jedermann

Askanierstr. 40 • 06449 Aschersleben • Tel. 03473/96 10 • Fax 03473/961 - 811

3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 01. Juni 2005 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 01. Juni 2005

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des per 31.12.2004 gefertigten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Seitens der kommunalen Prüfeinrichtung ist zu konstatieren, dass, nach pflichtgemäßer am 01. Juni 2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Testierung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIBERA“, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen getroffen worden sowie für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben sich im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen lediglich die separat ausgewiesenen Feststellungen ergeben, weshalb einer vorbehalt-

losen Entlastung der Betriebsleitung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nichts entgegensteht.

Aschersleben, den 05. August 2005

Damerau
Amtsleiterin

Bathauer
Prüferin

Jahresabschluss und der Feststellungsvermerk auf den 31.12.2004 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, liegen vom 24.11.2005 bis einschl. 06.12.2005 zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
sowie
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
öffentlich aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

17. Jahresrechnung 2003

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 die Jahresrechnung 2003 bestätigt.

Mit der Bestätigung der Jahresrechnung 2003 wurde gleichzeitig die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2003 erteilt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2003:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	40.389.153,04 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	11.130.533,38 EUR
Summe Soll-Einnahmen	51.519.686,42 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	1.880.000,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	296.190,28 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	53.103.496,14 EUR
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	40.117.756,00 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	8.943.033,09 EUR
Summe Soll-Ausgaben	49.060.789,09 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereiste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	4.064.215,42 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereiste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	21.116,30 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereiste	392,07 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	53.103.496,14 EUR
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 EUR

Die Jahresrechnung 2003 liegt gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 28. November 2005 bis 6. Dezember 2005 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.46, während der bekannten Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Weihnachtszeit in Aschersleben

Am 2. Dezember um 18 Uhr gibt Oberbürgermeister Andreas Michelmann den Startschuss für den vierten Lichtereinkauf der Stadt. Am Hennebrunnen wird das Stadtoberhaupt den Stockbrotkessel entzünden. An diesem Tag endet auch offiziell der 1. Bauabschnitt der Breiten Straße. Für den Lichtereinkauf bleibt die Straße noch für Autos gesperrt, bevor am 3. Dezember wieder die Autos rollen. Auch das Kaufhaus Magnet öffnet an diesem Tag seine Pforten.

Am Morgen des 30. November wird auf dem Markt die gut 15 Meter hohe Tanne aufgestellt. Am 6. beginnt dann der traditionelle Weihnachtsmarkt. Er dauert in diesem Jahr bis zum 18. Dezember. Der größte Teil des Programms findet im Museumshof statt. Höhepunkte sind der Coca-Cola-Truck am 6.12., das

Puppentheater „Hänsel und Gretel“ am 10.12. um 14 Uhr, die Weihnachtsversteigerung des Fundbüros mit Ordnungsamtsleiter Jürgen Grzega am 16.12. um 16 Uhr und das Weihnachtsmärchen „Der gestiefelte Kater“ am 17.12. um 15 Uhr. An den Wochenenden ist ab 13 Uhr der Streichelzoo des Tierparks auf dem Markt. Es gibt Ponyreiten und Kutschfahrten. Der Weihnachtsmann ist an den folgenden Tagen auf dem Markt unterwegs: 11. und 17.12. ab 14 Uhr, 6., 10. und 18.12. ab 15 Uhr.

Der Weihnachtsmarkt wird mit 120 Fichten dekoriert.

Am 18.12. um 18 Uhr besteht die Möglichkeit, sich einen dieser Bäume kostenlos abzuholen. Aufgerufen sind vor allem karitative Einrichtungen und bedürftige Bürger.

Impressum:

Herausgeber:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Verlag:	Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co KG Halle Douglasstraße 2 b, 06449 Aschersleben
verantwortlich für die Redaktion:	Anke Lehmann,
für Anzeigenteil:	Manfred Horn
Auflage:	16.000
Druck:	AroPrint, Hallesche Landstr. 111, 06406 Bernburg

Veranstaltungen im November/Dezember

Ort	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
Jugendfreizeit-zentrum Club F 11	24.11.05	15.30 Uhr	Herstellung von Adventsgestecken
Bestehornhaus	24.11.05	20.00 Uhr	Diashow Norwegen und Australien
Bestehornhaus	26.11.05	15.00 Uhr	Schäferweihnacht
Bestehornhaus	27.11.05		Kaffee im Café
Bestehornhaus	1.12.05	9.00 Uhr	Weihnachtsmärchen „Hans im Glück“
Rathaus	1.12.05	20.00 Uhr	Rathauskonzert Atos Tro
Bestehornhaus	3.12.05		Advent auf dem Hof
Bestehornhaus	3.12.05	19.00 Uhr	Willkommen Weihnachten
Planetarium	3.12.05	19.00 Uhr	Himmelsbeobachtung mit Fernrohr
Grauer Hof	4.12.05	11.00 Uhr	Blues-Brunch
Planetarium	4.12.05	15.00 Uhr	Vortrag: Der Stern von Bethlehem
Heilig-Kreuz-Kirche	4.12.05	18.00 Uhr	Weihnachts-Konzert
Bestehornhaus	6.12.05	17.00 Uhr	Jahresausklang mit Musik, Lyrik und Prosa
Bestehornhaus	7.12.05	19.30 Uhr	Stunde der Musik „Ensemble Helikon“
Planetarium	9.12.05	19.00 Uhr	Astronomische Besonderheiten im Jahr 2006
Ballhaus	10.12.05	20.00 Uhr	Hans Werner Olm
Vereinshaus des GZV „Ascania“ ASL	10.12.05		Sonderschau SV Strasser Bez. 12
Grauer Hof	10.12.05	20.00 Uhr	Jugendrockkonzert
Planetarium	11.12.05	11.00 Uhr	Vortrag: Die drei Weihnachtssternchen
Planetarium	11.12.05	15.00 Uhr	Vortrag: Der Stern von Bethlehem
Heilig-Kreuz-Kirche	11.12.05	18.00 Uhr	Weihnachtsmusik mit Kerzenschein
Grauer Hof	16.12.05	20.00 Uhr	Kino
Planetarium	17.12.05	19.00 Uhr	Himmelsbeobachtung mit Fernrohr
Vereinshaus des GZV „Ascania“ ASL	17.12.05		HSS SV Dt. Nönnchen und HSS SV ESFT
Planetarium	18.12.05	11.00 Uhr	Vortrag: Die drei Weihnachtssternchen
Bestehornhaus	18.12.05	15.00 Uhr	Kaffee im Café
Rathaus/Ratssaal	21.12.05	20.00 Uhr	Konzert zum Jahresende
Ballhaus	21.12.05	19.30 Uhr	Weihnachtszeit schöne Zeit mit Andy Borg
Bestehornhaus	25.12. 05	20.00 Uhr	Weihnachtstanz mit dem TSC „Blau Gold“ e.V.
Grauer Hof	25.12.05	22.00 Uhr	Soulfood black-a-licious

Raiffeisen Mineralöle

Nichts liegt näher!

...Ihr Lieferant für

- **Superheizöl ecotherm**
 - bis zu 5 % geringere Heizölkosten
 - ca. 90 % weniger Rußemission durch eine bessere Verbrennung
- **Diesel** ■ **Biodiesel**
- **Schmierstoffe**
 - für Landwirtschaft, Industrie, LKW und PKW

kostenlose Servicenummer: (08 00) 10 11 873



Telefon 03473/84 01 95
Telefon 0531/21 02 91 90
oder im Internet unter
www.agravis.de



**STADTWERKE
ASCHERSLEBEN
GmbH**

Für alle Energiearten sind wir Ihr kompetenter Partner vor Ort.

Tel.: (0 34 73) 87 67 - 0
Fax: (0 34 73) 87 67 - 150

swa@stadtwerke-aschersleben.de
www.stadtwerke-aschersleben.de

Stadtwerke Aschersleben GmbH

Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben

Mo-Mi: 9 - 12 Uhr u. 13 - 16 Uhr
Do: 9 - 12 Uhr u. 13 - 18 Uhr
Fr: 9 - 11 Uhr

Service-Center

Breite Straße 10
06449 Aschersleben

Mo-Mi: 9 - 17 Uhr
Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 15 Uhr